

— Die Vorschläge für die Preiszuschläge sind der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gemeinsam mit dem im jeweiligen Zeitraum geplanten Aufkommen zur Prüfung und Koordinierung zu übergeben.

— Eine Differenzierung der Preiszuschläge innerhalb eines Bezirkes kann nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden und bedarf der zentralen Bestätigung. Dazu gehören auch Lieferungen an die verarbeitende Industrie.

— Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln kontrolliert die Einhaltung des Erzeugerpreisniveaus auf der Basis des Durchschnitts der Jahre 1966 bis 1968 und sichert, daß für die Produktion von frischem Obst und Gemüse in Bezirken mit annähernd gleichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen auch annähernd gleiche Erzeugerpreise zur Anwendung kommen.

— Der Minister für Handel und Versorgung bestätigt im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die bezirklichen Preiszuschläge.

— Die Verantwortung für die Bestätigung der Preiszuschläge kann vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

- für bestimmte Kulturen*,
- für begrenzte Zeiträume

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung übertragen werden. Die auf dieser Grundlage vorzunehmenden bezirklichen Erzeugerpreisbestätigungen sind mit dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes abzustimmen.

(4) Der sich aus dem Grundpreis und dem bestätigten Preiszuschlag ergebende Erzeugerpreis gilt für vertragliche Lieferungen hinsichtlich Menge und Lieferzeitraum für die jeweilige Qualität gemäß Fachbereichstandard als Festpreis. Bei Direktbezügen aus anderen Bezirken gilt der bestätigte Erzeugerpreis des Lieferbezirkes.

(5) In extremen Aufkommens- und Versorgungssituationen kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates für frisches Obst und Gemüse nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von den bestätigten Erzeugerpreisen abgewichen werden. Diese Abweichungen sind möglich

- für einzelne Preisperioden bei witterungsbedingten Veränderungen der Phasen in der Produktion,
- für nicht vertraglich gebundene Lieferungen.

(6) Für nicht vertraglich gebundene Lieferungen gemäß den geltenden Bestimmungen über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse können unter Berücksichtigung der Aufkommens- und Versorgungssituation im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisfestlegung Erzeugerpreise in Anlehnung an den Grundpreis festgelegt werden. Entsprechende Vorschläge sind durch den zentralen Preisbeirat für frisches Obst und Gemüse zu erarbeiten und dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen. Auch hier gelten die Bestimmungen des Abs. 3 (letzter Strichsatz).

(7) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind die Importabgabepreise durch den Minister für Handel und Versorgung festzusetzen und von der Zentralen Wirtschaftsver-

einigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bekanntzugeben. Die Importabgabepreise können in Ausnahmefällen von den Festlegungen gemäß Anlage 1 abweichen.

§3

Frachtstellung und Transport

(1) Die Erzeugerpreise gelten für die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft (LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen) „ab Hof des Erzeugers“.

(2) Für alle übrigen Betriebe gelten die Erzeugerpreise „frei Aufkauf- oder Annahmestelle“ bzw. einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle.

(3) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben die von ihnen produzierten Erzeugnisse ab Beladeort ihres Betriebes zur nächstgelegenen Annahmestelle ihres Vertragspartners (Handelsbetrieb oder Verarbeitungsbetrieb) bzw. zur nächstgelegenen Bahnstation in ihrem Bereich zu verladen (einschließlich Entladung am Übergabeort).

(4) Die Importabgabepreise für importiertes frisches Obst und Gemüse gelten „frei Grenzmarkierung der DDR“ (Tarifschrittpunkt) ausschließlich Verpackung.

Qualitätsbedingte Preis- und -abschläge

§4

(1) Für Erzeugnisse, für die in den Fachbereichstandards Qualitätsnormative für die Güteklasse Auslese festgelegt sind, gelten die in der Anlage 1 für das jeweilige Erzeugnis geltenden Zuschläge.

(2) Sind für die Güteklasse B keine besonderen Erzeugerpreise festgelegt, so sind diese durch einen Abschlag von mindestens 20 % bis höchstens 30 % vom Erzeugerpreis der Güteklasse A zu errechnen. Der konkrete Abschlag ist von den Partnern im Vertrag zu vereinbaren. Für die Güteklasse C sind, soweit nichts anderes festgelegt wird, die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren. Sie sind so zu bemessen, daß alles verwertbare Obst und Gemüse genutzt wird.

(3) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 3. Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

§5

Die Erzeugerpreise für in der Anlage 1 nicht genannte Kulturen bzw. Preis- und Größengruppen sind von den Vertragspartnern zu vereinbaren. Soweit in der Anlage 1 ausdrücklich bestimmt, sind für diese Kulturen die Erzeugerpreise bezirklich zu bilden.

§6

Die in der Anlage 2 festgelegten Lagerzuschläge gelten ab der genannten Kalenderwoche. Auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates für frisches Obst und Gemüse entscheidet der Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über abweichende Regelungen hinsichtlich des Beginns und der Befristung der zu zahlenden Lagerzuschläge.

§7

Soweit in der Anlage 1 keine besonderen Zuschläge für Kleinabpackungen geregelt sind, ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinabpackung bei frischem Obst und Gemüse zu verfahren.

* Die entsprechende Festlegung erfolgt jährlich im Rahmen der Bestätigung der bezirklichen Preiszuschläge!